

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht 2026

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg

wpg-wirtschaftsrat.de

INHALT

VORWORT	2
A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR	3
Rechts- und Eigentumsverhältnisse	3
Leistungsstruktur der Gesellschaft.....	3
B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	4
Überblick	4
Allgemeine Praxisorganisation	4
Regelungen zur Auftragsabwicklung	5
Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	8
Nachschau.....	9
C. EXTERNE QUALITÄTSSICHERUNG	9
D. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	10
E. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN	10
F. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN	11
G. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN	12
H. FINANZINFORMATIONEN	13
I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	14
Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO.....	14
Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO.....	14
Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO.....	14

VORWORT

Dieser Transparenzbericht der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt. Er bezieht sich auf das zum 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Nach Artikel 13 der EU-VO sind wir als Prüfungsgesellschaft verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen, sofern wir im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchgeführt haben. In den Transparenzbericht sind Angaben über die Unternehmensstruktur und das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen. Dazu gehören auch Ausführungen zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen und Fortbildungsverpflichtungen sowie zu Vergütungsgrundlagen und den Grundsätzen der Rotation. Darüber hinaus beinhaltet der Transparenzbericht bestimmte Finanzinformationen.

Mit dem Transparenzbericht legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in die Praxis umsetzen. Nachfolgend wird gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Bericht erstattet. Weitere Informationen zu unserer Gesellschaft entnehmen Sie unserer Website.

A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

RECHTS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden auch „Gesellschaft“ bzw. „WIRTSCHAFTSRAT GMBH“) ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRB 12150 eingetragen.

WP StB RA Dr. Henrik Bremer führt die WIRTSCHAFTSRAT GmbH in zweiter Generation. Sein Vater WP StB Carl-Ulrich Bremer erwarb die Kanzlei Ende der 1960er Jahre mit zehn Mitarbeitenden, strukturierte die am Ballindamm ansässige Gesellschaft um und baute sie mit einem zusätzlichen Standort in Schleswig-Holstein weiter aus. Im Zuge des Generationsübergangs und des Ausscheidens von WP StB Carl-Ulrich Bremer trat WP StB Dr. Tobias Reiter 2020 dem Kreis der Gesellschafter bei. Im Jahr 2025 trat WP StB Ina Peters nach einer 25-jährigen Tätigkeit bei einer der sog „Next-Ten“-Gesellschaften, seit 2009 als Partnerin, dem Gesellschafterkreis bei. Gesellschafter sind mit einem Anteil von 60,00 % WP StB RA Dr. Henrik Bremer und mit einem Anteil von jeweils 20,00 % WP StB Dr. Tobias Reiter und WP StB Ina Peters. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 187.500,00.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Hamburg.

Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft wird in Pinneberg geführt.

LEITUNGSSTRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2025 Herr WP StB RA Dr. Henrik Bremer, Herr WP StB Dr. Tobias Reiter, Frau WP StB Ina Peters sowie Herr StB RA Matthias Müller.

Prokuristen (Gesamtprokura) der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2025 Herr WP StB Eckard Siemers sowie Herr RA StB Nicky Henze.

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und der Satzung der Gesellschaft. Alle Geschäftsführer sind die für die Einhaltung der Qualitäts- und Unabhängigkeitsanforderungen gleichermaßen verantwortlich und stimmen sich in regelmäßigen Sitzungen über die aktuelle Geschäftslage und wichtige Sachverhalte ab.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt für alle Aufträge der Gesellschaft unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

ÜBERBLICK

Wir zeichnen uns durch einen engen und persönlichen Kontakt zu unseren Mandanten aus – unsere Geschäftsführer sind in sämtliche Abläufe involviert. Wir legen Wert auf einen kontinuierlichen, direkten Austausch. Hanseatische Werte wie Loyalität, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Respekt sind für uns, wie für unsere Mandanten, wichtiger Teil unseres Selbstverständnisses.

Diesem Anspruch fühlen sich sowohl die Geschäftsführer als auch die Mitarbeitenden verpflichtet.

Die Anforderungen an die Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU-VO sowie in internationalen und nationalen Standards (insbesondere in IDW QSM 1) festgelegt.

Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ist schriftlich in einem Qualitätssicherungshandbuch (QS-Handbuch) dokumentiert, das allen Mitarbeitenden in elektronischer Form zur Verfügung steht. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle im QS-Handbuch dargestellten qualitätssichernden Regelungen gemäß ihrer Aufgabenbeschreibung konsequent anzuwenden und durchzusetzen, um qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Wirtschaftsprüfung adressiert insbesondere die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung (inkl. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen),
- Regelungen zur Nachschau.

ALLGEMEINE PRAXISORGANISATION

Die zur allgemeinen Praxisorganisation entwickelten und implementierten Regelungen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, der sorgfältigen Mitarbeiterentwicklung und der Aus- und Fortbildung sowie dem Management der Ressourcen. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, die wie folgt zusammengefasst werden:
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
 - Gewissenhaftigkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - Eigenverantwortlichkeit,

- berufswürdiges Verhalten und Grundsätze der Honorarbemessung,
- die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden,
- die Gesamtplanung aller Aufträge sowie
- den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit betreffen sowohl die Mitarbeitenden als auch die Gesellschaft. Um die Anforderung der Unabhängigkeit zu erfüllen, wurden entsprechende Informationspflichten und Kontrollen eingeführt.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft werden die Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, über die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und die Einhaltung der Insiderbestimmungen bilden die Grundlage für das Vertrauen unserer Mandanten. Die Gesellschaft verpflichtet die Mitarbeitenden deshalb, die Kenntnis und Einhaltung dieser Bestimmungen einmal jährlich schriftlich zu bestätigen.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterentwicklung umfassen insbesondere die Einstellung und regelmäßige, in der Regel jährliche Beurteilung von Mitarbeitenden unter Zugrundelegung der Kriterien Fach- und Sozialkompetenz, Mandantenorientierung, unternehmerische Orientierung und Arbeitsqualität.

Unsere Mandanten erwarten exzellente Arbeit. Aus- und Fortbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

REGELUNGEN ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG

Das Qualitätssicherungssystem sieht auftragsbezogene Regelungen zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen vor. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen vor allem die:

- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung (z.B. Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer), unter anderem für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Anleitung des Prüfungsteams
- Einholung von fachlichem Rat
- laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- auftragsbezogene Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung),
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten sowie die

- Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Auftragsabwicklung betrifft insbesondere die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung, den Prüfungsansatz mit den Regelungen zur Planung, Prüfungsdurchführung, Auftrags- und Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam bei Abschlussprüfungen, die Konsultation bei komplexen Sachverhalten, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss und die Archivierung der Auftragsdokumentation.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung werden detaillierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Regelungen beinhalten die zeit- und sachgerechte Beurteilung von potenziellen Kunden- und Auftragsrisiken. Ferner erfolgt eine Untersuchung, inwieweit der Auftrag mit den Berufspflichten, insbesondere dem Grundsatz der Unabhängigkeit, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Vorgaben zur Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 316a HGB geprüft.

Im Rahmen der Prüfungsplanung wird von den Mitgliedern der Prüfungsteams eine Bestätigung eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt.

Der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Berufsträger hat auch nach Annahme des Auftrags das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz nachkommen zu können, wurden Regelungen im Qualitätssicherungssystem geschaffen.

Die Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind in einer Prüfungsmethodik zusammengefasst. Durch Prüfungsanweisungen stellen wir sicher, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfelds und der Risikoeinschätzung entsprechend durchgeführt und dokumentiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Prüfungsteams Sinn und Zweck der ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und daher sorgsam angeleitet werden. Wir stellen sicher, dass Berufsangehörige während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung wahren, d. h. Angaben hinterfragen, auf Gegebenheiten achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und die Prüfungsnachweise kritisch beurteilen.

Die Auftragsabwicklung muss in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder

anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden, um zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsständischen und praxisinternen Regelungen erfolgt.

Der Prüfungsablauf und die Führung der Prüfungsakte werden durch den Einsatz von Softwarelösungen der Firma CaseWare International Inc. (insbesondere „AuditAgent“, „AuditTemplate“ sowie „AuditReport“) unterstützt. Die Software stellt eine ausführliche und inhaltlich systematisierte Dokumentenstruktur für die Durchführung der Aufträge zu allen wesentlichen Prüfungsbereichen (Prüfungsorganisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsüberwachung) zur Verfügung. Ausgehend von einer Beurteilung von Prüfungs-, Fehler- und Kontrollrisiken sowie der Definition von Wesentlichkeitsgrenzen wird ein individuelles Prüfprogramm entwickelt.

Zum Ende der Prüfung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse anhand der Prüfungsdokumentation zu beurteilen und zu würdigen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.

Als qualitätssichernde Maßnahme erfolgt bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Bei bestimmten Risikoaufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls obligatorisch. Die Festlegung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt vor Auftragsannahme bzw. Entscheidung über die Auftragsfortführung auf Veranlassung des verantwortlichen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine den gesamten Auftrag von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation und Berichterstattung begleitende Tätigkeit. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer kann im Rahmen seiner Aufgaben auch Konsultationsprozesse wahrnehmen, soweit seine Objektivität gewahrt bleibt. Die internen Regelungen verpflichten den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag ausreichend zu dokumentieren.

Als weitere Maßnahme der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB die Durchführung einer Berichtskritik grundsätzlich verpflichtend. Diese hat vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Die Berichtskritik beinhaltet eine Prüfung der Schlüssigkeit der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen. Sie beschränkt sich im Allgemeinen auf die Durchsicht des Prüfungsberichts. Falls erforderlich sind ergänzend die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte des Prüfungsteams einzuholen.

Bei Auftreten von für das Auftragsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Entscheidung über die Notwendigkeit eines internen oder externen

Konsultationsprozesses eigenverantwortlich zu treffen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Auftragsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit anderen Teammitgliedern bzw. Spezialisten klären. Die Vorgehensweise ist im Qualitätshandbuch geregelt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Datensicherheit und Datenschutz sowie dem Geldwäschegesetz liegt bei der Geschäftsleitung, welche durch geeignete organisatorische Strukturen (z. B. Zugriffsberechtigungen, Passwortregelungen) und unter Zuhilfenahme erfahrener und leistungsfähiger externer Dienstleister sicherstellt, dass Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme in hinreichendem Umfang implementiert sind.

DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Zentrale Bausteine der Qualitätssicherung sind die Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie deren Überwachung und die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Defiziten des Qualitätssicherungssystems und bei Verletzungen von Berufspflichten durch Mitarbeitende.

Im Qualitätssicherungssystem wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hierzu wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit Beschwerden von Mandanten und Mitarbeitenden bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die EU-VO oder andere Berufspflichten der Geschäftsführung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Bekanntwerden von vermeintlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln wird untersucht, ob diese Vermutungen zutreffen und ob die Fehler systematischer Art sind, um damit auch mögliche Schwächen des Qualitätssicherungssystems aufzuzeigen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Alle Beschwerden und Hinweise sowie Ergebnisse und etwaige Maßnahmen werden dokumentiert.

NACHSCHAU

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen (§ 55b WPO). Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind.

Im Rahmen dieser Überwachung haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bzw. § 316a HGB durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeitenden sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten (sog. „kleine Nachschau“; § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO; § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung).

Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. In diesem Bericht ist, neben der Berichtserstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Die Planung und Durchführung der Nachschau orientiert sich an dem bestehenden Auftragsportfolio der WIRTSCHAFTSRAT GMBH.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer haben die Aufgabe, die Regelungen zu überwachen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

C. EXTERNE QUALITÄTSSICHERUNG

Die Gesellschaft ist als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, ist eine regelmäßige externe Qualitätskontrolle (Peer-Review) gesetzlich vorgeschrieben. WP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) durchführen,

sind darüber hinaus nach § 62b WPO verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zu unterziehen.

Die letzte routinemäßige Inspektion der APAS nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO wurde mit Inspektionsbericht vom 6.12.2022 abgeschlossen.

Die letzte planmäßige externe Qualitätskontrolle wurde am 11.1.2023 mit folgendem uneingeschränkten Prüfungsurteil beendet: *„Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von §§ 316a/319a Abs.1 S. 1 HGB sind, gewährleistet.“* Die Qualitätskontrolle findet gemäß § 57a Abs. 2 WPO auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt.

D. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), bei denen die WIRTSCHAFTSRAT GMBH eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung im Jahr 2025 durchführte:

- CAMERIT AG, Hamburg (Jahresabschlussprüfung)
- Minerva Versicherungs-Aktiengesellschaft, Bremen (Jahresabschlussprüfung)
- Neuendorfer Brand-Bau-Gilde VVaG, Neuendorf (Jahresabschlussprüfung)

E. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN

Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchzuführen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese grundlegende Berufspflicht wird in verschiedenen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen (insbesondere HGB, WPO, Berufssatzung WP/vBP) spezifiziert.

Um die Einhaltung der hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist bei unserer Gesellschaft ein entsprechendes Regelwerk eingerichtet.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung wird geprüft, dass keine persönlichen, geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen zu dem Auftraggeber bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Die Prüfung beinhaltet auch die Sicherstellung, dass keine Abhängigkeit i. S. d. § 316a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB besteht. Wir tragen dafür Sorge,

dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung ergeben. Wir stellen sicher, dass die Vorschriften über die interne und externe Rotation (Artikel 17 der EU-APrVO) eingehalten werden.

Alle Gesellschafter und Mitarbeitende bestätigen jährlich schriftlich die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Darüber hinaus erfolgt bei der Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage. Wir haben unsere Mitarbeitenden darüber informiert, dass weder sie selbst noch ihnen nahestehende Personen Aktien eines von uns geprüften kapitalmarktorientierten Unternehmens besitzen oder erwerben dürfen.

F. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN

Zur Erfüllung der hohen fachlichen Anforderungen ihrer Mandanten investiert unsere Gesellschaft intensiv in externe und interne Weiterbildung, wobei die berufsrechtlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (Artikel 13 Abs. 2h) der EU-APrVO) beachtet wird.

Die kontinuierliche Aus- und Fortbildung unserer Partnerinnen, Partner sowie Mitarbeitenden bildet eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Erbringung von Leistungen auf hohem Qualitätsniveau. Aufgrund der fortlaufenden und zunehmend dynamischen Änderungen in den Bereichen Rechnungslegung, Berufsrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht besitzt die fachliche Weiterbildung einen besonders hohen Stellenwert.

Als mittelständisch geprägte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft legen wir großen Wert darauf, unsere Mitarbeitenden sowohl im Bereich Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung als auch im Steuerrecht breit und fundiert auszubilden.

Die fachliche Entwicklung erfolgt durch praxisorientiertes „Training-on-the-job“ sowie durch ein strukturiertes internes und externes Fortbildungsprogramm. Unter „Training-on-the-job“ verstehen wir die unmittelbare Anleitung und Begleitung durch erfahrene Berufsträgerinnen und Berufsträger im Rahmen konkreter Mandats- und Prüfungsaufträge. Die internen Schulungen konzentrieren sich auf aktuelle fachliche Themen, die Qualitätssicherungsrichtlinien, den Prüfungsansatz und den Einsatz der Prüfungsinstrumentarien.

Das Schulungskonzept umfasst Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Qualitätssicherungssystemen, Prüfungsmethodik sowie zur Nutzung der Prüfungssoftware AuditAgent, AuditTemplate und AuditReport. Ergänzend werden je nach Kenntnisstand externe Fortbildungsmaßnahmen (überwiegend beim IDW) zu Grundlagen oder aktuellen Themen des

Bilanz- und Steuerrechts sowie des Prüfungswesens durchgeführt.

Neben den verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen wird auch die aktive Nutzung freiwilliger Angebote sowie die regelmäßige Lektüre einschlägiger Fachliteratur erwartet und gefördert. Hierfür stehen mit der Präsenzbibliothek, den Fachzeitschriften sowie zahlreichen Datenbanken umfangreiche Ressourcen zur Verfügung. Diese ermöglichen eine laufende Aktualisierung und Erweiterung des fachlichen Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Konsultation von Spezialisten.

Für Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie fachliche Mitarbeitende des Prüfungsbereichs gilt die Vorgabe der Berufssatzung WP/vBP von mindestens 40 Fortbildungsstunden pro Jahr als Mindeststandard; die tatsächlich absolvierten Stunden liegen regelmäßig darüber. Die Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt über die Arbeitszeiterfassung sowie über Teilnahmebestätigungen, wobei die Einhaltung der zeitlichen Anforderungen für alle Partner und fachlichen Mitarbeitenden des Prüfungsbereichs regelmäßig überprüft wird.

G. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die Geschäftsführer erhalten ein festes Grundgehalt, das abhängig ist von ihrer Führungsfunktion. Darüber hinaus erhalten sie eine variable Vergütung, die sich an unterschiedlichen Leistungsbeiträgen orientiert, etwa im Hinblick auf die Mandatsbearbeitung, die allgemeine Geschäftsentwicklung und das individuelle unternehmerische Engagement. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems berücksichtigt dabei die berufsrechtlichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Objektivität und Qualitätssicherung und schafft keine Anreize, die einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Berufsausübung entgegenstehen, wie dies beispielsweise durch eine Verknüpfung mit dem Erfolg einzelner Prüfungsmandate, konkreter Akquisitionsprojekte oder wirtschaftlicher Kennzahlen einzelner Prüfungen entstehen könnte.

Darüber hinaus beziehen leitende Angestellte im Wesentlichen feste Gehälter, die sich im berufsüblichen Rahmen bewegen. Die Höhe der Festvergütung für leitende Angestellte richtet sich grundsätzlich nach ihrer fachlichen Qualifikation, Persönlichkeit und Erfahrung/Dienstzugehörigkeit. Diese Kriterien sind ebenso für die Bemessung der Festvergütungen aller übrigen Mitarbeiter maßgebend.: Die Höhe der Festbezüge wird für alle Mitarbeiter einmal jährlich überprüft.

Der Anteil variabler Vergütungsbestandteile von angestellten Geschäftsführern und leitenden Angestellten, die sich nach unterschiedlichen qualitativen und/oder quantitativen Zielgrößen berechnen, betragen in Einzelfällen ca. 20 – 30 % der Gesamtbezüge.

Durch unser Vergütungssystem stellen wir eine höchstmögliche Unabhängigkeit der handelnden Personen sicher und reduzieren jegliche Abhängigkeit von einzelnen Mandaten auf ein Mindestmaß, indem insbesondere etwaige Mandatsverluste solidarisch getragen werden und sich für den jeweiligen Mandatsverantwortlichen keine unmittelbaren finanziellen Folgewirkungen ergeben.

H. FINANZINFORMATIONEN

Die Umsätze für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 3.427 T€ (Vorjahr: 3.398 T€) der Gesellschaft teilen sich auf wie folgt:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse: 113 T€
- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen: 1.156 T€
- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden: 205 T€
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen: 2.158 T€
- Einnahmen aus Kostenumlagen: 22 T€

I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der WIRTSCHAFTSRAT GMBH gibt folgende Erklärungen ab:

ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE D) 2. HALBSATZ EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das bei der Gesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Wir haben uns in geeigneter Weise von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems überzeugt.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE G) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die in Abschnitt E beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft sind. Wir haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft.

ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSGEHÖRIGEN NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger der Gesellschaft zur Erfüllung der in Abschnitt F beschriebenen Fortbildungspflichten angehalten worden sind. Wir haben dies in geeigneter Weise überwacht.

Hamburg, 28. April 2026

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, FAStR

gez. Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

gez. Matthias Müller
Rechtsanwalt, Steuerberater

gez. Ina Peters
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin